

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– gemäß Verteiler –

Nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände Mecklenburg-
Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-
Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW

Ver.di

KiTa-Landeselternrat MV

Bearbeitet von: Susanne Wollenteit

Telefon: 0385/588-9021

E-Mail: Susanne.Wollenteit@sm.mv-
regierung.de

Az: 367-00000-2020/055-044

Schwerin, den 16.04.2021

Rundbrief Nr. 13/2021 – 8. Corona-KiföVO ÄndVO M-V

Anlagen:

1. Achte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 16. April 2021
2. Lesefassung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 16. April 2021
3. Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V in Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Kita-Stufen-Hygienehinweise) ab dem 16. April 2021
4. FAQ – Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen Kinder und Beschäftigte mit COVID-19-Symptomen, Stand 16. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die dritte Welle der Corona-Pandemie betrifft derzeit erstmals alle Teile des Landes stark. Einen maßgeblichen Anteil daran trägt die Ausbreitung der britischen Virus-Mutation. Sie ist inzwischen mit über 80 Prozent der Fälle die dominierende Variante in Mecklenburg-Vorpommern. Jüngere Kinder infizieren sich häufiger mit dieser Virusvariante. Auch wenn die Kinder häufig nicht schwer erkranken, so tragen sie doch zur Verbreitung des Virus bei. Beschäftigte in den Einrichtungen, Eltern oder Großeltern können davon betroffen sein.

Hausanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-9021
Telefax: 0385/588-9702
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/sm

Die stark steigenden Infektionszahlen zeigen ein exponentielles Wachstum. Die Übertragungsfahr ist bei Kindern besonders hoch, weil insbesondere kindliches Spiel in den Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen regelmäßig mit einem spontanen und engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander einhergeht. In der Kindertagesförderung kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Mit der 8. Corona-KiföVO ÄndVO M-V wird geregelt, dass das landesweite Besuchsverbot für die Kindertagesförderung in Kraft bleibt, bis die landesweite 7-Tage-Inzidenz sieben Tage in Folge ununterbrochen unter 100 liegt.

Das Besuchsverbot ist für Kinder und ihre Eltern weitreichend, dient aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des Virus in der 3. Welle der Pandemie einzudämmen. Es entspricht der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit, die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen. Die mit dem Besuchsverbot einhergehenden Kontaktreduzierungen über das Setting Kindertagesförderung sind ein Baustein in dem Maßnahmenkatalog des Landtagsbeschlusses „Leben und Gesundheit schützen – Infektionen verhindern – Kontakte reduzieren“.

Nur im Ausnahmefall dürfen Kinder in die Notfallbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen. Die Regelungen hierzu entsprechen den erprobten und bereits optimierten Maßgaben. Neben den Härtefällen und begründeten Einzelfällen besteht der Anspruch auf Notfallbetreuung dann, wenn mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach § 2 Absatz 10 Corona-KiföVO tätig ist **und** eine private Kindertagesbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann. Der Katalog der kritischen Infrastruktur umfasst nicht alle Eltern, die derzeit ihrem Beruf nachgehen können bzw. dürfen, sondern nur solche, die besonders wichtig für das staatliche Gemeinwesen sind.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten können strengere Maßnahmen gelten bzw. getroffen werden. Deshalb stellen die erforderlichen Formulare die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung.

Wegen der Änderungen in der 8. Corona-KiföVO ÄndVO M-V zu den Verfahrenserleichterungen für Kinder mit akuter respiratorischer Symptomatik wird auf den Rundbrief 12/2021 nebst Anlagen vom heutigen Tag verwiesen.

Zur Angleichung der Stufenpläne im Bereich Kindertagesförderung und Schule wird mit der 8. Corona-KiföVO M-V der Ein- und Ausstieg in die Stufen der KiTa-Stufen-Hygienehinweise für die Zeit nach dem landesweiten Besuchsverbot in der Kindertagesförderung neu geregelt.

Die Anstrengungen, die auf Kinder, Eltern, Beschäftigte in der Kindertagesförderung und in den Jugendämtern sowie die Arbeitgeber zukommen, sind uns sehr bewusst. Ich bitte Sie darum, im Umgang miteinander zu bedenken, dass die gemeinsame Verantwortung auch auf den Schultern Ihres Gegenübers lastet. Gemeinsames Ziel ist es, die sozial-emotionalen

Belastungen für die Kinder weitestmöglich zu vermeiden und rasch wieder aus dem Besuchsverbot herauszukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit